

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 35/2017



Veröffentlicht am: 07.04.2017

## Ordnung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

### § 1 Fakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Humanmedizin.
- (2) Organe der Fakultät sind der gewählte und erweiterte Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand.
- (3) Ihre inneren Angelegenheiten regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.
- (4) Der Medizinischen Fakultät obliegt die Pflege und Entwicklung der Forschung und Lehre sowie von Studium und Weiterbildung. Fakultät und Universitätsklinikum unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Hochschulmedizin eng zusammen.

### § 2 Struktur der Fakultät

- (1) Die Struktur der Fakultät gründet sich auf eine Struktur- und Entwicklungsplanung, die mit der Zielvereinbarung konkretisiert wird. Die Zielvereinbarung wird mit dem Kultusministerium abgeschlossen.
- (2) Die Fakultät gliedert sich in Institute und Kliniken. Diese werden jeweils von einem weisungsfreien Professor oder einer weisungsfreien Professorin geleitet. Nicht weisungsfreie Professoren oder Professorinnen können in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter/Direktor oder der jeweiligen Leiterin/Direktorin Bereiche bilden.
- (2) Institute und Kliniken können in Zentren oder Departments zusammengefasst werden. Soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind, erfolgt dies in Abstimmung mit dem Klinikumsvorstand. Die Zuordnung oder Aufhebung der Zuordnung zu einem Zentrum oder Department bedarf der Zustimmung des jeweiligen Instituts- oder Klinikdirektors. Zentren oder Departments geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Fakultätsvorstand anzuzeigen ist.

(3) Die Verwaltungsaufgaben der Fakultät übernimmt der Fakultätsvorstand, unterstützt durch das Dekanat, das Referat für Forschung, das Studiendekanat, das Akademische Auslandsamt, die Pressestelle sowie das Universitätsklinikum im Rahmen der Wirtschaftsführung per Geschäftsbesorgungsvertrag.

(4) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät sind die Medizinische Zentralbibliothek sowie der Zentrale Tierstall.

### **§ 3 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören die gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA i.V. mit § 2 HMG LSA gewählten Mitglieder und der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende im Verhältnis 6:2:2:1 der Sitze und Stimmen an. Gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- 12 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- 4 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- 4 Studierende
- 2 sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 72 Abs. 4 Satz 3 HSG LSA stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates.

(3) Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin sind beratende Mitglieder des Fakultätsrates.

(4) Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen nach § 2 Abs. 3 HMG LSA insbesondere

1. der Jahresabschluss und
2. der Erläuterungsbericht.

(7) Folgende Angelegenheiten werden im Einvernehmen zwischen Fakultätsvorstand und der Mehrheitsentscheidung des Fakultätsrates geregelt:

1. Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät einschließlich der Gründung und Auflösung von Instituten und Kliniken sowie von Zentren oder Departments
2. Zielvereinbarungen
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuschüsse für Forschung und Lehre sowie für die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)
4. Funktionsbeschreibungen von Professoren- und Professorinnenstellen sowie Juniorprofessorinnen- und Juniorprofessorenstellen
5. der Haushaltsvoranschlag und der Wirtschaftsplan.

Kommt kein Einvernehmen zustande, wird der strittige Beschlusspunkt nach erneuter Befassung in der folgenden planmäßigen Fakultätsratssitzung erneut zur Abstimmung gestellt, wobei dann eine Mehrheitsentscheidung des Fakultätsrates bindend ist.

(8) In folgenden Angelegenheiten treten nach § 2 Abs. 2 HMG LSA alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 60 Nr. 1 HSG LSA, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, dem Fakultätsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

1. bei der Bildung von Berufungskommissionen,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen sowie über Promotions- und Habilitationsordnungen,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und Gastprofessuren oder Gastprofessorinnen,
6. bei der Beschlussfassung zu Evaluationsergebnissen und deren Umsetzung,
7. beim Vorschlag für die Wahl des Dekans oder der Dekanin,
8. bei Habilitationsverfahren
9. bei der Auswahl von Akademischen Lehrkrankenhäusern.

#### § 4 Fakultätsvorstand

(1) Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein Prodekan oder die Prodekanin, der oder die bei Abwesenheit des Dekans als Stellvertreter oder Stellvertreterin den Vorsitz führt,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
4. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

(2) Ein weiterer Prodekan oder eine Prodekanin gehört dem Fakultätsvorstand gem. § 3 Abs. 2 HMG LSA als beratendes Mitglied an. Sofern der Dekan oder die Dekanin einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Haushalt gem. § 4 Abs. 3 HMG LSA bestellt hat, der oder die diese Funktion ständig wahrnimmt, ist diese Person beratendes Mitglied des Fakultätsvorstandes.

(2) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Abstimmungsverfahren geregelt wird.

(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Hochschulmedizin nichts anderes regeln. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Aufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind. Er entscheidet über den Einsatz der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Fakultätsvorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. Vorbereitung von Zielvereinbarungen,
3. Abstimmungen mit dem Klinikumsvorstand,
4. Vorbereitung der Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuschüsse für Forschung und Lehre sowie der Leistungsorientierten Mittelvergabe
5. Zuweisung und Verteilung der Zuschüsse,
6. Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat; der Fakultätsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückweisen, wenn er die Vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält,
7. Erarbeitung von Vorschlägen zur Funktionsbeschreibung (Ausschreibungstext) von Professoren- und Professorinnenstellen sowie Juniorprofessoren- und Juniorprofessorinnenstellen für den Fakultätsrat,
8. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Erläuterungsberichtes.

## **§ 5**

### **Dekan oder Dekanin**

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und führt die laufenden Geschäfte als Vorsitzender des Fakultätsvorstandes. Er oder sie führt den Vorsitz im Fakultätsvorstand sowie im Fakultätsrat und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird auf Vorschlag, der auch mehrere Namen umfassen kann, des erweiterten Fakultätsrates nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HMG LSA mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Fakultätsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan oder die Dekanin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden.

(3) Der Dekan oder die Dekanin kann eine Geschäftsstelle für die Fakultät mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer oder einer hauptamtlichen Geschäftsführerin einrichten.

(4) Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt ist der Dekan oder die Dekanin oder eine von ihm oder ihr bestellte Person, die diese Funktion ständig wahrnimmt.

## **§ 6**

### **Prodekane oder Prodekaninnen, Studiendekan oder Studiendekanin**

(1) Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen einen Prodekan oder eine Prodekanin für Struktur, einen Prodekan oder eine Prodekanin für Forschung sowie einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Amtszeit oder dem Rücktritt des Dekans oder der Dekanin. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prodekan oder die Prodekanin für Struktur ist einer der Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin. Er oder sie ist in der Regel Vorsitzender der Strukturkommission der Fakultät.

(3) Der Prodekan oder die Prodekanin für Forschung ist einer der Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin und vertritt die Belange der Forschung. Er oder sie ist in der Regel Vorsitzender der Forschungskommission der Fakultät und verantwortlich für das Referat für Forschung.

(4) Die Studiendekan oder die Studiendekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission für Studium und Lehre. Er oder sie ist im Auftrag des Dekans oder der Dekanin für das Studiendekanat und alle Fragen der Organisation und Durchführung der Lehre verantwortlich.

## § 7

### Ständige Fakultätsratskommissionen

(1) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen und bestellt deren Mitglieder:

- Strukturkommission
- Forschungskommission
- Kommission für Studium und Lehre
- Kommission zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“
- Promotionskommission,
- Habilitationskommission,
- Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Bibliothekskommission,
- Kommission für Internationale Beziehungen,
- Kommission für Gleichstellungsfragen,
- Ethikkommission.

(2) Diese Kommissionen erarbeiten für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Empfehlungen für den Fakultätsvorstand und Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat verabschiedet eine Geschäftsordnung zur Arbeitsweise der Fakultätsratskommissionen. Die Ethikkommission ist in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

## § 8

### Zusammenwirken von Fakultät und Universitätsklinikum

(1) Die Fakultät erfüllt gemäß § 24 Abs. 1 HMG LSA ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Die Entscheidung über die Errichtung oder Einrichtung neuer Kliniken sowie über die Besetzung von Chefarztpositionen erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum. Bei allen weiteren Entscheidungen der Fakultät, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, ist das Benehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums kann verweigert werden, wenn Nachteile für die Aufgaben der Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Fakultät kann das Universitätsklinikum mit der Wirtschaftsführung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragen.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftsführung sowie zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Leistungen für Forschung und Lehre (Erlöse, Zuschüsse, Zuweisungen und Aufwendungen) getrennt von den Erlösen und Leistungen der Krankenversorgung heranzuziehen (Trennungsrechnung).

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 01.03.2011 beschlossen und ist dem Rektorat sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung anzuzeigen. Dasselbe gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Damit tritt die Satzung vom 29.09.2004 außer Kraft.